



11-7651 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/9-4-89

3512 IAB
1989 -06- 0 1
zu 3604 II

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Dr. Pilz und Genossen vom 7. April 1989,
Nr. 3604/J-NR/1989, "mögliche illegale Öl-
geschäfte der VOEST-Intertrading mit Süd-
afrika"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 4:

"Treffen die genannten Berichte zu diesem Fall zu? Welche
anderen Informationen dazu liegen Ihnen vor?"

"Wurde beim Verkauf des Erdöls an Tiger Petroleum seitens der
VOEST-Intertrading vertraglich auf einer Liefersperre gegen
Südafrika bestanden?"

"Wenn ja, wird die VOEST-Intertrading gegenüber Tiger
Petroleum Maßnahmen wegen Verletzung des Kaufvertrages
ergreifen?"

"Wenn nein, befürchten Sie Regreßforderungen seitens der
Firma Sumitomo Corporation an VOEST-Intertrading?"

Grundsätzlich ist vorzuschicken, daß gemäß Art. 52 Abs. 1
B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Ge-
schäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mit-
glieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und
alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu
prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegen-
stände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

- 2 -

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, daß sich dieses Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht. Die in dieser parlamentarischen Anfrage gestellten Fragen behandeln Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG oder der behördlichen Verwaltung des Bundes sind.

Jedoch wurde mir nach Rückfrage bei der VOEST-Intertrading mitgeteilt, daß sich bei Vertragsabschluß für das Unternehmen keine Hinweise bezüglich der Enddestination Südafrika ergeben hätten.

Wien, am 31. Mai 1989

Der Bundesminister

